



Gläubigerschutzvereinigung Deutschland

**Diskussionsentwurf für
Vergütungsgrundsätze des GSV
Fassung 3.0 vom 30.09.2011**

Die nachfolgenden Grundsätze geben einerseits den derzeitigen Diskussionsstand eines gruppenübergreifenden Meinungsbildungsprozesses zwischen den Spitzenverbänden der Wirtschaft und dem GSV im Rahmen des seit 2 Jahren existierenden „Gläubigerforums“ wieder und sind andererseits derzeit bereits Grundlage des internen Prüfungsprozesses des Competence Centers im GSV bei Vergütungsanträgen in Verfahren von denen Mitglieder des GSV e.V. betroffen sind.

1. Allgemeiner Grundsatz

Insolvenzverwaltung ist als gesetzliche Treuhänderschaft fremden Vermögens im Rahmen der Umsetzung der insolvenzrechtlichen Zielvorgaben durch den Insolvenzverwalter maßgeblich von den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit dem den Gläubigern zur Haftungsverwirklichung zugewiesenen fremdem Vermögen geprägt. In den vergangenen 10 Jahren sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit deutlich in den Hintergrund getreten, was und gerade in einer strukturellen Fehlentwicklung der Aufgabenerfüllung und Vergütungen im Insolvenzverfahren begründet ist.

2. Das vergütungsrechtliche Leitbild

Dem insolvenzrechtlichen Vergütungssystem - wie der Insolvenzordnung selbst - liegt das Leitbild eines höchstpersönlich und mit seinen sachkundigen Mitarbeitern agierenden Insolvenzverwalters zugrunde, der

zu einem ganz überwiegenden Teil sein Einkommen aus gerichtlichen Aufträgen in der Insolvenzverwaltung schöpft (Berufsverwalter). Für seine persönliche Leistung und die Leistung seiner Mitarbeiter wird er im Rahmen der vergütungsrechtlichen Regelungen pauschal vergütet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 InsVV). Der Insolvenzverwalter ist nach diesem Leitbild mit seiner sachlichen und persönlichen Infrastruktur in der Lage, alle in einem Insolvenzverfahren regelmäßig auftretenden Aufgaben selbstständig zu bearbeiten, d.h. die eigenständige Erledigung aller anstehenden „normalen“ Tätigkeiten ist die vergütungsrechtliche Regel und eine Delegation von Aufgaben auf Dritte, wegen der sich damit verbindenden Belastungen der Masse, die auf besondere Aufgaben beschränkte Ausnahme (§ 4 Abs. 1 Satz 2 InsVV). Eine Delegation von Aufgaben auf Dritte soll daher nur dann vorgenommen werden, wenn die Anforderungen nach Umfang und besonderer Schwierigkeit den üblichen Rahmen insolvenzrechtlicher Tätigkeiten sprengen oder besondere Sachkunde voraussetzt, die auch von einem professionell tätigen Insolvenzverwalter mit dem gewandelten Berufsbild heutiger Prägung nicht erwartet werden kann.

3. Das vergütungsrechtliche System der Pauschalvergütung

Es handelt sich bei der insolvenzrechtlichen Vergütung nach § 63 InsO i.V.m. §§ 1ff. InsVV um ein pauschales Vergütungssystem, bei dem unter Verzicht auf eine Betrachtung der konkreten Einzeltätigkeiten die gesamte Tätigkeit eines Insolvenzverwalters in einem konkreten Insolvenzverfahren mit einer Pauschale abgegolten wird, deren Höhe sich aus einer Kombination von Berechnungsgrundlage und Prozentsatz nach Maßgabe von § 2 InsVV bestimmt. Bei einer nach dieser Systematik ermittelten Vergütung für das konkrete Verfahren (vgl. BGH NZI 2009, 57 Rn. 10) besteht eine widerlegbare Vermutung der Angemessenheit, da dem System der Pauschalvergütung zugleich innewohnt, dass eine erhöhte Anforderung an die Tätigkeit sich auch aus einer höheren Berechnungsgrundlage ergibt, dass also die Schwierigkeit eines Verfahrens sich regelmäßig auch in dem zur Verwaltung anstehenden Gesamtvermögen widerspiegelt.

4. Die Festsetzung nach diesem „einfachen“ System soll nach dem Willen des Gesetzgebers „in der Regel“ in dem jeweils zur Festsetzung anstehenden konkreten Insolvenzverfahren erfolgen, zumal damit zugleich auch den Gerichten eine vereinfachte Festsetzung ermöglicht und zugleich gesichert wird, dass – gemäß dem übergeordneten Ziel in § 1 InsO - der überwiegende Anteil des schuldnerischen Vermögens den Gläubiger zugute kommt, denn der höchste Prozentsatz nach § 2 InsVV als Anteil an der Berechnungsgrundlage beträgt 40%. Von dieser die Interessen der Gläubiger wahrenen Regel soll daher auch nur dann abgewichen werden, wenn die Aufgabenerfüllung den Verwalter in dem konkreten Verfahren „stärker oder schwächer als in entsprechenden Insolvenzverfahren in Anspruch genommen hat“ (so BGH IX ZB 247/06 = NZI 2009, 57 Rn. 10) **und** die Festsetzung des Regelsatzes im konkreten Fall zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Der vergütungsrechtliche Maßstab

5. Der Maßstab eines abstrakten Insolvenzverfahrens in Form eines an fiktiven Tätigkeiten orientierten Normalfalls ist dem Vergütungssystem fremd und mit ihm unvereinbar, vergütet wird allein das jeweils konkret zur Festsetzung anstehende Verfahren. Die Systemwidrigkeit eines abstrakten Normalfalls ergibt sich notwendig daraus, dass es auch keine normale oder fiktive Masse als Berechnungsgrundlage gibt, von dieser jedoch maßgeblich die Höhe der jeweils angemessenen Regelvergütung abhängt. Die Massebezogenheit der Vergütungsfestsetzung als entscheidender wertbildender Faktor ergibt sich nicht nur aus den Prozentsätzen in § 2 InsVV, sondern insbesondere auch aus den Regelungen zu § 3 Abs. 1 a) und c sowie aus § 3 Abs. 2 d).
6. Seinen Maßstab bezieht die vergütungsrechtliche Festsetzung allein aus den Anforderungen eines vergleichbaren Verfahrens sowie den in jedem Insolvenzverfahren regelmäßig zu erledigenden Aufgaben. Der Normalfall

eines Insolvenzverfahren ist maßgeblich durch folgende regelmäßig vorhandenen Faktoren geprägt:

- Die Insolvenzantragstellung wird – mit allen sich daraus ergebenden Begleiterscheinungen – über lange Zeit verschleppt
- Weder die Buchhaltung noch die betriebswirtschaftlichen Rechenwerke befinden sich auf einem aktuellen Stand
- Die Kreditoren- und Debitorenlisten sind nicht auf dem aktuellen Stand
- Die Geschäftsunterlagen sind unvollständig und/oder ungeordnet
- Die letzten Steuererklärungen sind rückständig
- Gerichtliche Prozesse sind anhängig
- Löhne und Gehälter sind rückständig
- Das Vermögen des insolventen Unternehmens ist mit diversen Fremdrechten belastet, diese sind oftmals bereits offengelegt
- Der Schuldner und/oder das Organ ist nicht kooperativ
- Vollstreckungsmaßnahmen sind bereits angedroht/ausgebracht
- Kredite und Kontokorrentlinien sind gekündigt
- Versorgungsleistungen sind gekündigt oder bereits eingestellt

Die Prüfung der Angemessenheit

7. Die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung in einem konkreten Verfahren erfolgt nicht schematisch und auf das jeweilige Verfahren gewinnorientiert, sondern berücksichtigt neben den vorrangigen Interessen der Gesamtgläubigerschaft im Rahmen einer „Mischkalkulation“ zwischen großen und kleinen Verfahren auch, dass in der Summe die zur Verfügung gestellte sachliche und personelle Infrastruktur angemessen abgegolten und beim Verwalter persönlich ein langfristiges „auskömmliches“ Einkommen sichergestellt wird (vgl. u.a. BGH ZInsO 2004, 257, 259). Da sich die Kosten eines Verwalterbüros auf die Vielzahl der von ihm betriebenen Verfahren verteilen und aus diesen jeweils Deckungsbeiträge gezogen

werden, ist besonders in diesem Kontext der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine besondere Bedeutung zuzumessen.

Erhöhungen der Regelvergütung und Delegation

8. Eine Erhöhung der Regelvergütung findet nur dann statt, wenn sich ergibt, dass die Regelvergütung im konkreten Verfahren z.B. wegen einer deutlich stärkeren Inanspruchnahme gegenüber einem entsprechenden Verfahren zu einer unangemessen und für den Verwalter unzumutbar niedrigen Vergütung führt. Die Entsprechung drückt sich dabei in Einzelfaktoren wie Branche, Größe des Unternehmens, Zahl der Arbeitnehmer etc. sowie insbesondere einer vergleichbar hohen Berechnungsgrundlage aus. Ausdrücklich hat der BGH in seinen Entscheidungen vom 15.10.2007 - IX ZB 55/06 - Rn. 14 und vom 01.03.2007 - IX ZB 277/05 - Rn. 12 festgestellt, dass gleiche Zuschläge nur auf Basis einer gleichen Bemessungsgrundlage gewährt werden können (so schon Ganter NZI 2005, 241, 251), sodass daher auch in anderen Verfahren gewährte Zuschläge selbstverständlich nicht 1 : 1 auf ein Verfahren übertragbar sind, bei dem andere Ausgangs- und Berechnungsvarianten greifen.
9. Faktoren die jedes Normalverfahren prägen (siehe Ziffer 6) können nur in ihren quantitativen Ausprägungen zu einem Erhöhungsfaktor werden. Schon denkgesetzlich können einzelne Erhöhungsfaktoren für sich genommen, nicht die jeweilige gesetzliche Regelvergütung übersteigen, da mit dieser Vergütung die gesamte Tätigkeit eines Insolvenzverwalters in einem Verfahren abgegolten wird, während eine zuschlagsbezogene Einzeltätigkeit immer nur Teil einer komplexen Gesamttätigkeit sein kann. So kann daher z.B. auch im Rahmen einer Vergütung für einen vorläufigen Verwalter ein Einzelzuschlag regelmäßig nicht die Regelvergütung von 25% übersteigen.

10. Wenn Regel- oder Sondertätigkeiten in zulässiger Weise delegiert werden, dann darf die dadurch eintretende Massebelastung nicht höher sein, als sie im Rahmen der Regelvergütung und/oder eines sich damit verbindenden etwaigen Zuschlages für einen nicht delegierenden Insolvenzverwalter wäre, der also auch diese Aufgabe, dem Leitbild der InsVV entsprechend, höchstpersönlich oder mit seinen Mitarbeitern erledigt. Jede darüber hinaus gehende Belastung der Masse muss unmittelbar zu einem Abzug der Verwaltervergütung führen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Insolvenzmasse doppelt belastet und damit letztlich ausgezehrt wird. Die Art und Weise der individuellen Verfahrensdurchführung incl. der Delegation von Aufgaben darf im Ergebnis nicht zu einer höheren Belastung der Masse führen, als dies bei einer entsprechenden persönlichen Aufgabenerfüllung der Fall sein würde.

Thesen des GSV zur künftigen Neuordnung des Vergütungsrechts

- Die Vergütungen sollten der Höhe nach – orientiert an den Staffelsätzen in § 2 InsVV - auf einen bestimmten Anteil an der Verteilungsmasse gedeckelt werden. Dieser Deckel sollte im Durchschnitt deutlich unter 40% der Verteilungsmasse liegen, auch um dadurch die Priorität des sparsamen, fremdnützigen Handelns deutlich hervortreten zu lassen. Eine Überschreitung dieses Deckels im Einzelfall sollte nur mit Zustimmung der Gläubigerversammlung möglich sein.

-

Eine gesonderte Vergütung für die vorläufige Verwaltung sollte entfallen. Die Tätigkeit ist vielmehr im Rahmen der Gesamtvergütung und einer dann für alle Vergütungen einheitlichen Berechnungsgrundlage abzugelten. § 11 InsVV ist daher ersatzlos zu streichen, die Vergütung als Sachverständiger sollte angemessen erhöht und ggf. pauschaliert werden. Damit entfällt zugleich der in der Praxis regelmäßig anzutreffende Anreiz, Eröffnungsverfahren aus vornehmlich vergütungsrechtlichen Interessen und im Hinblick auf eine ungerechtfertigt hohe Berechnungsgrundlage in die Länge zu ziehen und z.B. Insolvenzgeld in Anspruch zu nehmen, ohne dass wirkliche Sanierungschancen bestehen.

- Anträge auf Festsetzung der Vergütung sind, ebenso wie Gutachten und andere verfahrenswesentliche Dokumente, über das Internet den Gläubigern des Verfahrens bekannt zu machen. Einwendungen gegen die Festsetzung können nicht nur in der Gläubigerversammlung sondern auch schriftlich im Rahmen einer allgemeinen Einwendungsfrist vor der Festsetzung geltend gemacht werden. Bis zu einer Neuordnung sollten Gerichte zumindest den geltend gemachten Regelsatz sowie die Berechnungsgrundlage in die Festsetzungsbekanntmachungen aufnehmen, damit die Gläubiger auf sachlicher Grundlage entscheiden können, ob in die Verfahrensakte Einblick genommen werden soll oder nicht.

- Die Auslagenpauschalierung in § 8 Abs. 3 InsVV sollte betragsmäßig reduziert und auf ein Jahr begrenzt werden. Zugleich sollte die elektronische Zustellung als Regelform der Zustellung in die InsO integriert werden. Kosten der notwendigen Einlagerung von Akten etc. sollten auch weiterhin gesondert erstattet werden, nachzudenken ist aus Kostengründen auch über eine zentrale Lagerung.

- Erfolgsorientierte Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Verwalter und der Gläubigerversammlung sollten ausdrücklich zugelassen werden. Für diesen Fall können auch die Deckelungen und Beschränkungen überschritten werden. Ist die Vergütung Teil eines Insolvenzplans, ersetzt die gerichtliche Annahme des Beschlusses die gesonderte Festsetzung.
- Jedem Verwalter wird es gesetzlich untersagt, sich an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, die in Insolvenzverfahren durch ihn selbst oder andere Verwalter beauftragt werden können. Der Erwerb oder die Vermittlung des Erwerbs von Unternehmen aus der Insolvenz an den Verwalter, ihm verbundene oder nahe stehende Personen oder Gesellschaften ist ausdrücklich zu verbieten.
-
- Die Beauftragung eines externen Dienstleisters an dem der Verwalter mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist – mit Ausnahme der eigenen Kanzlei - bedarf der vorherigen gerichtlichen Genehmigung und der Anzeige gegenüber der Gesamtgläubigerschaft. Bei einem Verstoß gegen die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht ist die in Anspruch genommene Leistung aus der Vergütung des Verwalters selbst zu zahlen.